Mannheim

Feudenheim

NR. 77/15.1

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER HAUPTSTR. ZWISCHEN SCHWANENSTR. UND NECKARSTR. (GEWANN KIRCHFELD.)

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 77/15

N

Exemplar:

STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

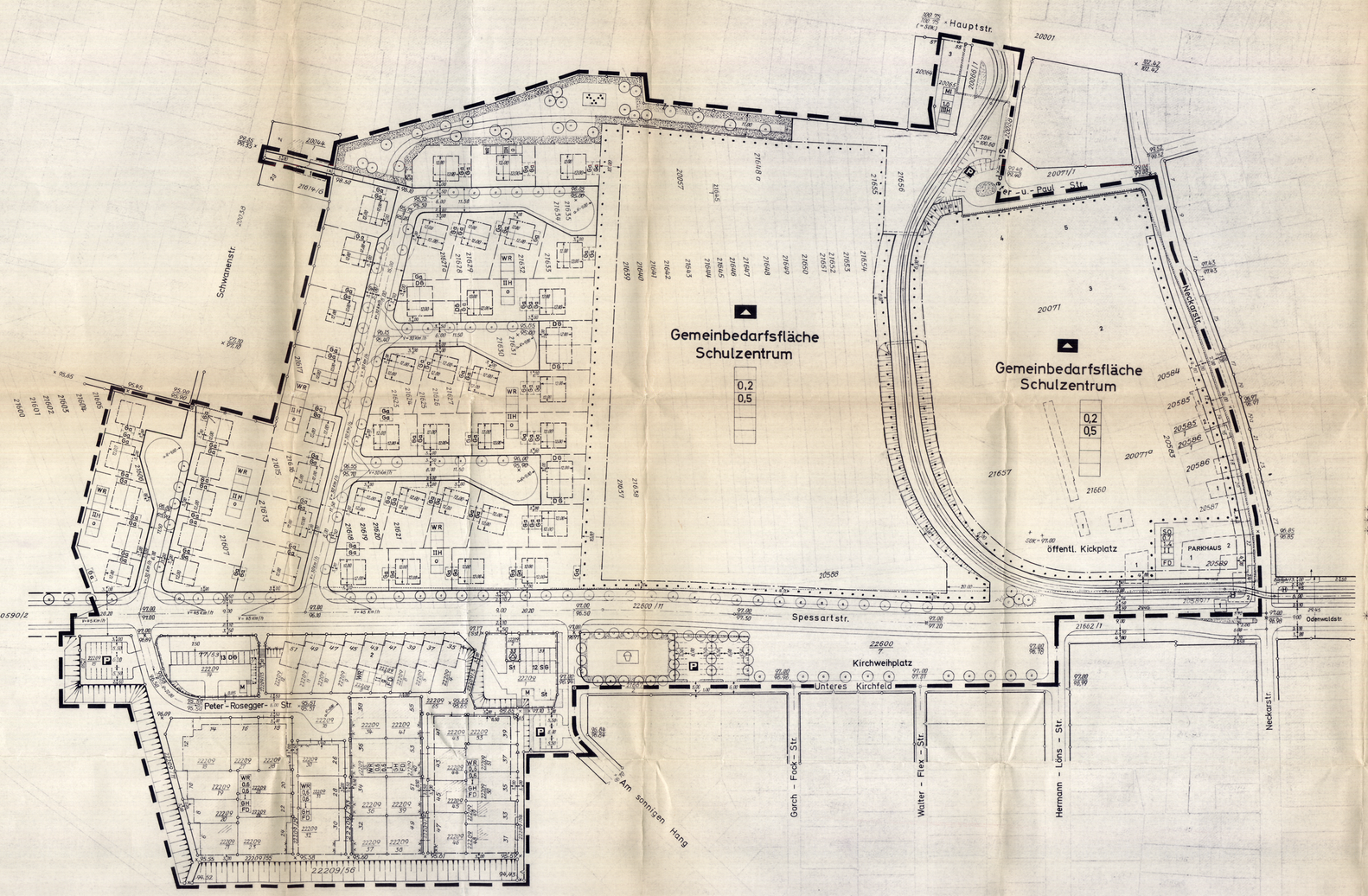

Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET	MI	MISCHGEBIET
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL	SO	SONDERGEBIET
0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
I	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)	II H	GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
o	OFFENE BAUWEISE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
* FD	FLACHDACH	GH	GARTENHOFHAUS

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE , SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND NEU FESTZUSETZENDER BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI NEU FESTZUSETZENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBAHNGELÄNDE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- DACHZERFALLUNG
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- SCHULE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKSTREIFEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- UMFORMERSTATION

M	ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLSAMMELBEHÄLTER
St	STELLPLATZ
G	GARAGE
SG	SAMMELGARAGE
DG	DOPPELSTOCKGARAGE
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	SICHTWINKEL , BEPFLANZUNG max 0,80 m HOCH
100.00	ALTE GELÄNDE – UND STRASSENHÖHE
100.00	NEUE STRASSENHÖHE
(H)	STRASSENBAHNHALTESTELLE

Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
2. IN DEN FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN - UND ZWEIGESCHOSSIG) SIND JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
3. * STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. * SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. * DIE WOHNGEBÄUDE NÖRDLICH DER SPESSARTSTRASSE KÖNNEN ANSTELLE DER EINGE - ZEICHNETEN SATTELDÄCHER AUCH FLACHDÄCHER ERHALTEN. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM , TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSEN - WÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
6. DIE DURCH STRASSEN - UND WEGANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUND - STÜCKEN ZU DULDEN.
7. * BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG , SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON - ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25 m HÖHE ZULÄSSIG.
8. * ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Hinweise:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7.1972.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Hinweis:

a) Der am 15.3.1994 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 77/15 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 77/15.1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 77/15 .

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gemsen
Bürgermeister

Nr. 13-24/0219
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Aston

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

1. 3. 1972

Vermessungsamt

GEZ. FEB 1972 GEÄ. MÄRZ 1982 ZI.RU.